

bleibende Zusage von Gottes Gegenwart für die Menschen. Gerber hält fest, dass die Hoffnung der Reich-Gottes-Metapher darum vor allem „das Kleine aufwerten und den einzelnen Menschen in seinen Handlungsmöglichkeiten ansprechen? könne (73).

Aussagekräftig für das Buch ist das gelungene Cover (M. Ondruch/ A. Sonnhüter), auf dem der interessierten Leserschaft ein Navigationsgerät mit dem zuversichtlich eingegebenem Ziel „Reich Gottes? entgegenblickt. „Route wird geplant ...“ – drei vielsagende Punkte deuten ebenso den Willen zum Aufbruch an wie den ungeduldig auszuhaltenden Wartezustand. Der Akku ist fast voll geladen; ein weiter Weg steht noch bevor, aber etwas Energie hat das Warten bereits gekostet. Die Systemuhr steht zwar nicht auf den sprichwörtlichen „5 vor 12? , aber immerhin auf „22:44?. Besonders ominös erscheint der auf dem leeren Bildschirm sich aufdrängende Button „Abbrechen?. Lässt sich kein gangbarer Weg ermitteln? Hat der Prozess sich gar aufgehängt? Wie lange, bis die Reisegesellschaft sich entweder ohne zuverlässige Wegbeschreibung auf den Weg macht oder das gesamte Unternehmen abbläst und sich mit dem Hier und Jetzt zufrieden gibt?

Was das der modernen Technik und dem menschlich Machbaren entlehnte Bild nicht wiedergibt, ist die den Band ebenfalls durchziehende Einsicht, dass es sich beim

Reich Gottes eben um *Gottes* Reich handele und darum auch nicht so sehr darum, dass wir den Weg dorthin finden, als dass es zu uns komme. Dass das Buch nicht durch eine Zusammenfassung oder einen Ausblick beschlossen wird, sondern mit einer Textkollage in Andacht (W. Schwartz), Meditation, Klage und Gebet (A. Bieler, U. Bundschuh, H. Falcke, G. Nützel, H. Springhart, N. Reif) nachdenklich in die bleibende Offenheit der Frage entlässt, ist nur konsequent.

Hanna Reichel

KIRCHENRECHT

Andreas Weiss, Kirchenrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ausgewählter evangelischer Freikirchen: Ein Rechtsvergleich (Jus Ecclesiasticum). Mohr Siebeck, Tübingen 2012. 579 Seiten. Gb. EUR 94,-.

Kirchenrecht ist in vielerlei Hinsicht eine komplizierte Materie, die eher eine Randerscheinung vieler Fachrichtungen ist und dazu noch in der Regel wenig beliebt in Theorie und Praxis. Seine Interdisziplinarität eröffnet ihm auch Gestaltungsspielräume, die den meisten Gebieten der Jurisprudenz verschlossen bleiben. Die grundsätzliche Stellung zu einer rechtsförmigen Ausgestaltung des Glaubenslebens in Gemeinschaften

bestimmt seine Relevanz. Hier kommen höchst verschiedene theologische Vorstellungen ins Spiel, was Kirche ist. Insofern startet Andreas Weiss ein anspruchsvolles Vorhaben. Zunächst vermittelt der Autor den Rahmen und die Grundlagen seiner rechtsvergleichenden Arbeit zum positiven innerkirchlichen und kirchenbezogenen staatlichen Recht. Seine Rechtsvergleichung beschränkt sich auf das Gebiet der württembergischen Landeskirche, wo er auch die freikirchlichen Vergleichsobjekte findet: die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden einschließlich ihrer Verbände und einzelner ihrer Gemeinden, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und die Evangelisch-methodistische Kirche. Die Auswahl wirkt überraschend pragmatisch: „[...] die je älteste, die je größte und die je historisch mit Württemberg am engsten verbundene Freikirche“ (61). Abgesehen von einzelnen Gemeinden sind alle Körperschaften des öffentlichen Rechts und in der christlichen Ökumene verankert. Damit entzieht sich die regional orientierte Dissertation weitgehend einem Vergleich mit Freikirchen, Gemeindeverbänden und ungebundenen Gemeinden, welche privatrechtliche Formen gewählt haben oder außerhalb der institutionalisierten Ökumene tätig sein wollen. Nach einer Kurzvorstellung der vier Vergleichsobjekte wird das innerkirchliche Recht aller hintereinander präsentiert: Kirchenverfassung,

Aufbau und Organisation, „Kirche und Menschen“ (worunter der Autor die Kirchenmitgliedschaft und die vielen Ausprägungen der Mitarbeiterschaft einschließlich Beschäftigungsverhältnisse versteht), die Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen, kirchliche Werke und Einrichtungen, Finanzen, die deutschland- und weltweiten Zusammenschlüsse einschließlich der weltweiten Ökumene (!) und – erst am Schluss – die Rechtsetzung und -durchsetzung einschließlich formalem Rechtsschutz. Der etwas sperrig bezeichnete „Exkurs“ befasst sich mit den Ausprägungen des Staatskirchenrechts in Bezug auf die vier Kirchen. Jedes Kapitel schließt mit einem separaten Abschnitt „Vergleich“, der den Erkenntnisgewinn darstellt. Dabei gelingt es dem Autor, alle Kirchen sprachlich angemessen und gleich zu behandeln. Ungewöhnlich ist das Vorwort des Autors durch den Pathos der Schlusssätze aus seinem persönlichen Glauben.

So faszinierend und ertragreich der Vergleich ähnlicher Objekte auch ist, so schwierig ist ihre schriftliche Darstellung: Wie detailliert und individuell soll ein Gegenstand wie eine Kirche beschrieben werden? Greift das erdachte Schema aus der Informationsfülle die wesentlichen Inhalte heraus, ohne die Besonderheiten und den Zusammenhang jedes Untersuchungsobjekts zu verlieren? Die Vorentscheidungen für das Setting

des Vergleichs geben der Studie bis zum letzten Moment das Gepräge. Dabei lässt sich für Unterschiede zwischen den Vergleichsgegenständen nicht immer eine differenzierte Begründung finden, insbesondere dann, wenn die Zahl und das Gewicht der Einflussfaktoren kaum kalkulierbar sind und ein Projekt sprengen können. Dies alles sind ein paar Ansätze für Begründungen, warum vergleichende Studien langatmig werden und zum Schluss den Charakter von Speziallexika annehmen können. Der Umfang der Gliederung und des Literaturverzeichnisses ist dafür ein eindeutiger Indikator. Genau hier liegt also die Problematik des voluminösen Werkes. Seine Lektüre ist ermüdend durch zahlreiche inhaltliche und sprachliche Wiederholungen. Alternative Darstellungsmethoden wie Tabellen (leider nur einmal bei der Zusammenfassung) und Graphiken hätten das Buch lesbarer und übersichtlicher gemacht. Mancher Einfluss der Theologie auf die Rechtsgestaltung, wie bei Taufe, Abendmahl und Mitgliedschaft, wäre dann sprachlich deutlicher und logischer geworden. Eigenartig wirkt es u. a., wenn die Taufe im täuferischen Verständnis als „Antwort-Taufe“ (399) bezeichnet wird.

Leider konzentriert sich der Autor im Wesentlichen auf das aktuelle positive Recht. Aus diesem werden zahlreiche Schlüsse gezogen ohne zu prüfen, ob es mit der Wirklichkeit des Kirchen- und Gemein-

delebens übereinstimmt. Durch historische Beispiele hätten der innerkirchliche Rechtsetzungsprozess oder der Rechtsschutz „Leben“ erhalten. Die interdisziplinäre Dimension des Kirchenrechts gerät etwas zu kurz. Manches bleibt in Beschreibungen stecken, wo ein kritischer Kommentar noch nötig gewesen wäre, wie z. B. bei den Finanzen. Die Theologie der Mennoniten im radikalen Ortskirchenprinzip erfasst der Autor nicht, wenn er „besonders hohe Zustimmungserfordernisse“ der AMG diskutiert (114). Seltsam mutet die alte antimodernistische Kritik an einer vermeintlichen Parlamentarisierung der württembergischen Landeskirche an mit der Begründung, dass die Demokratie in Synoden die Ursache für die Unterwanderung der Kirche durch die „Deutschen Christen“ nach 1933 gewesen sei (123). Gegen den „unreflektierten Parlamentarismus“ der Synode plädiert der Autor für einen stärker unabhängigen Landesbischof auf Lebenszeit (142).

Die Zusammenfassung des Rechtsvergleichs (511?529) einschließlich einer Synopse enthält weitgehend alle möglichen Erkenntnisse aus juristischer Sicht, die das Buch zuvor umfangreich entfaltet. Der häufigen Regelungsdichte der Landeskirche wird die eher lockere rechtliche Handhabung von Leitung und Organisation der Mennoniten und Baptisten mit allen Vor- und Nachteilen gegenüber gestellt. Eine

Nähe zur Verfassung der Landeskirche lässt der Konnexionalismus der methodistischen Kirche mit ihrer Weltleitung durch die Generalkonferenz erkennen. Vielleicht kommt der Autor mit seinem Werk dem selbst definierten Ziel der Rechtsvergleichung, „die kritische Überprüfung des bestehenden Rechts, um dieses optimieren zu können“ (55), ein Stück näher.

Das Werk zeichnet sich durch gute Erschließungsmittel aus. Die sehr tiefe Gliederung des Inhalts erlaubt es rasch, die Systematik des Gegenstands zu erfassen, aber auch das Buch wie ein Nachschlagewerk zu einem Stichwort zu verwenden. Hierzu trägt auch die konsequent einheitliche Gliederung der behandelten Gegenstände für alle Untersuchungsobjekte bei. Listen der zitierten kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie ein selten sorgfältig angelegtes umfangreiches Sachregister sind eine Bereicherung für das Werk. Das Literaturverzeichnis bietet sicher viele Perspektiven auf die Fragen des evangelischen Kirchenrechts und zahlreiche Möglichkeiten ihrer Vertiefung. Der Preis des Buches schreckt aber ab, es einfach für den privaten Gebrauch oder für eine Bibliothek mit einem kleinen Budget zu erwerben. So bleibt die Verbreitung des Buches vermutlich auf einen Kreis von Spezialisten der tangierten Fächer und Kirchen beschränkt, was vor dem Hintergrund des großen Aufwandes für seine Herstellung be-

dauerlich ist.

Lothar Weiß

ESCHATOLOGIE

Ulrich H. J. Körtner, Letzte Dinge. Neukirchener Verlagsgesellschaft, Neukirchen-Vluyn 2014. 289 Seiten. Gb. EUR 24,99.

Ausgerechnet mit der Eschatologie, mit den letzten Dingen, beginnt die neue Reihe der Theologischen Bibliothek. Und das mit sehr gutem Grund, denn das Werk von Ulrich H. J. Körtner, Wiener Systematiker, ist zugleich ein vielseitiger Spiegel der Gegenwart, der kritisch die gegenwärtige Lebenswelt in den Blick nimmt. Es richtet sich an alle theologisch Interessierten, also auch nicht-akademisch gebildete Theologen und Gemeindeglieder (und ist m. E. auch für die gymnasiale Oberstufe geeignet). Die Literaturhinweise sind auf Klassiker konzentriert, die Fußnoten sind knapp und beschränken sich auf Quellenverweise.

Das Werk hat fünf Kapitel und behandelt Gegenstand und Geschichte der Eschatologie (Kap. 1), das Verhältnis von Eschatologie und Apokalyptik (Kap. 2), das christlich-eschatologische Zeitverständnis (Kap. 3), die christliche Hoffnung (Kap. 4) und „Leben im Vorletzten“, eine Art eschatologische Ethik und lebens- und glaubenspraktische Summe des Buches (Kap. 5).

Glaube ist vor allem „Mut zur Angst“ (72 f u. ö.), die eine Grund-